

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG  
VON AUFSICHTSRAT UND VORSTAND  
(§ 161 AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat der ADM Hamburg AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

"Die ADM Hamburg AG entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex", soweit diese aufgrund des mit der ADM Beteiligungs mbH abgeschlossenen Beherrschungsvertrages anwendbar sind, mit folgenden Ausnahmen:

- Die Hauptversammlung wird nicht über moderne Kommunikationsmedien verbreitet.
- Der Aufsichtsrat bildet Ausschüsse nur, soweit es aufgrund der Unternehmensgröße sinnvoll ist.
- Die Vergütung der Vorstandsmitglieder - soweit diese durch die ADM Hamburg AG oder ihre Tochtergesellschaften bzw. inländische Muttergesellschaften getragen wird - erfolgt nicht erfolgsabhängig und wird nicht individualisiert ausgewiesen. Die Bestandteile und die Ausgestaltung des Vergütungssystems werden nicht veröffentlicht. Die Archer Daniels Midland Company mit Sitz in Decatur, IL, USA gewährt in Einzelfällen partiell erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile in Bezug auf ihren Jahresabschluss.
- Die Vergütung des Aufsichtsrates erfolgt nicht erfolgsabhängig und wird nicht individualisiert ausgewiesen.
- Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nicht in englischer Sprache.
- Es werden Quartals- bzw. Halbjahresberichte nur im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang veröffentlicht.
- Der Konzernabschluss wird innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht.

Hamburg, im Mai 2007